

auf Anordnung des Militärs, da doch später der Oberst v. Buttler dem dritten Bataillon, als es seine Dienste angeboten hatte, besonders zu erkennen gab, wenn es Beschäftigung haben wolle, solle es sich um Arretur der Excedenten kümmern? Wenn man sich diese Aeußerung vorhält, muß es, wie gesagt, wirklich Wunder nehmen, daß die Communalgarde nicht schon früher beauftragt worden ist. Ich gehe hierbei auf die allgemeine Frage, ob nicht die Communalgarde früher und statt des Militärs zu berufen gewesen wäre, nicht ein, da sie schon hinlängliche Beleuchtung gefunden hat. Von diesem ersten Punkte aber abgesehen, fragt es sich weiter: waren denn die Bedingungen erfüllt, unter denen der Leutnant Bollborn von den Waffen Gebrauch machen konnte? Und hier halte ich mich immer wieder an das, was uns der Bericht an die Hand giebt und was das Gesetz verlangt. Nach dem Tumultmandat soll, ehe geschossen wird, eine Aermahnung vorausgehen. Daß dies Seiten des Leutnants Bollborn aber nicht geschehen ist, hat derselbe selbst nicht in Abrede stellen können. Nach dem Tumultmandat also würde sein Schießen nicht gerechtfertigt sein. Hält man sich an ein zweites Gesetz, nämlich an die Ordonnanz, so heißt es in dieser, daß Wachtposten, Schildwachen und Patrouillen, wenn sie insultirt werden, von den Waffen Gebrauch machen dürfen. Angenommen nun, es läge der wirkliche vollständige Beweis vor, daß die Bollborn'sche Truppe insultirt sei — ich sage, angenommen —, so muß man doch vor Allem billig fragen: ob denn zwischen der Art und Weise des Gebrauchs der Waffen gar kein Unterschied stattfinden soll? Die Gegner des Minoritätsgutachtens verneinen dies allerdings, sagen, das Gesetz statuirt keinen Unterschied, und es sei hierbei Alles in das Ermessen des betheiligten Offiziers gestellt. Ich will nun wohl zugeben, daß in der Ordonnanz, also dem zunächst einschlagenden Gesetze, nicht der Grad der Waffengewalt bestimmt ist, die in einem gegebenen Falle angewendet werden kann. Allein was nicht in der Ordonnanz steht, das, glaube ich, ergänzt hier das Strafgesetz. Wenn dem Ermessen des Betheiligten auch hier ein so großer Spielraum bei dem Verfahren selbst gegeben ist, so muß doch er hinterher auf Grund der vorhandenen Strafgesetze darüber Rechenschaft geben können. Wenn ich z. B. — angenommen, es ließe sich auf diesen Fall ein solches Beispiel anwenden, — durch das Landhaus gehe und einer Schildwache eine Ohrfeige gäbe, die Schildwache aber mich niederschösse, so bezweifle ich sehr, daß der Soldat straflos sein würde, es würde vielmehr jedenfalls zu erwägen sein, ob ein solcher Grad von Gewalt der Waffen in dem vorliegenden Falle nothwendig war. — Uebrigens scheint mir denn auch, wenn die übrigen Gesetze, doch wenigstens das Dienstreglement nicht so ganz ohne Anhalt hierbei zu sein; denn es sagt §. 962, wo namentlich von dem Verhalten der Wachtmannschaften, Patrouillen und Schildwachen die Rede ist, ausdrücklich, daß in den meisten Fällen wohl höfliche Zurechtweisungen hinlänglich sein würden und daß erst dann, wenn diese nicht ausreichten, von den Waffen solle Gebrauch gemacht werden dürfen. Ein Anhalten gewährt diese Bestimmung

jedenfalls, obwohl ich zugeben will, daß kein vollständiger Beweis daraus entnommen werden kann. Aber es ist doch endlich auch die Abtheilung der Schützen, welche der Leutnant Bollborn commandirt hat, gar keine Patrouille, keine Wachtmannschaft, keine Schildwache gewesen, und es paßt also der hiervon abentnommene Beweis wieder gar nicht. Das hat man nun wohl auch gefühlt, und so ist es denn gekommen, daß Bollborn zuletzt, ich weiß nicht auf welche Eingebung hin, auf den dritten Ausweg, auf die Nothwehr verfallen ist. Bei der Commission und bei den Erörterungen vor derselben hat allerdings Bollborn die Nothwehr nicht geltend gemacht, erst nachdem ein sogenanntes Disciplinarverfahren bei der Kriegsbehörde stattgefunden hat, recurrirte man hierauf. Aber, meine Herren, ohne hier weitläufig auf eine Deduction von der Nothwehr eingehen zu wollen, der Bericht der Commission sagt ja ganz deutlich, daß eigentlich gegen Bollborn gar kein Widerstand stattgefunden hat, am allerwenigsten sein und seiner Truppe Leben in Gefahr gewesen ist. Und doch könnte ich nur in diesem Falle eine Nothwehr zugeben. Der Herr Kriegsminister hat zwar gestern bemerklich gemacht, es habe Bollborn mit seiner Truppe nicht fortlaufen, sich nicht entwaffnen lassen dürfen. Allein was zunächst das Bestere anlangt, so frage ich, ob sich denn auch nur der geringste Anhalt in den Erörterungen der Commission oder sonst wo vorfindet, daß ein Versuch gemacht worden ist, Bollborn oder einen der von ihm commandirten Leute zu entwaffnen? Fortzulaufen hat er aber auch nicht gebraucht oder gesollt. Doch da die Polizeidiener, zu deren Schutz er bloß verlangt worden war, wieder abgegangen waren, so stand es ihm auch an, wieder zurückzugehen, was er nachher, als er geschossen hatte, ja ohnehin auch noch gethan hat. Genug, was in Bezug auf diesen vorliegt, scheint in der That, man mag auf das Tumultmandat, oder auf die Ordonnanz, oder auf den Artikel des Criminalgesetzbuchs von der Nothwehr Beziehung nehmen, in keiner Weise gerechtfertigt zu sein, und es sieht allerdings fast so aus, als habe sich Bollborn besonders dadurch provociren lassen, gleichfalls zum Schießen zu commandiren, als er das Schießen vom Rossplatz her gehört hatte. So geht wenigstens aus dem Commissionsberichte deutlich hervor. Alle diese Momente geben denn, wie es mir scheint, so viel an die Hand, daß man ohne gewaltsamen Schluß von einem vorhandenen Verdacht gegen die betheiligten Offiziere wohl sprechen kann. Die Minorität hat aber trotzdem nicht gesagt: da nun so viel Verdacht vorliegt, soll und muß Untersuchung gegen diese Offiziere angestellt werden, sondern sie hat, wie schon mehrmals auseinandergesetzt und erläutert worden ist, bloß gesagt, es sei dies Material, um wenigstens anderweite Erörterungen zu veranstalten, anderweite Erörterungen von und vor der competenten Behörde. Dies in Bezug auf das Material, welches aus dem Commissionsbericht zu entnehmen ist, und zugleich zur Vertheidigung des Minoritätsgutachtens. — Gestatten Sie mir nun, zur Ergänzung dieser Auseinandersetzung noch zwei Fragen anzuregen, die wenigstens hier noch einen Platz finden